

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG

WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

DER FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Stand: April 1999

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom Az. die Ordnung genehmigt.

Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. April 1999
beschlossen bis zur Genehmigung dieser Prüfungsordnung
durch das zuständige Thüringer Ministerium nach dieser
Prüfungsordnung zu verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Zweck der Diplomprüfung
- § 2: Diplomgrad
- § 3: Regelstudienzeit
- § 4: Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5: Prüfungsausschuß
- § 6: Prüfer und Beisitzer
- § 7: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9: Mängel im Prüfungsverfahren
- §10: Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11: Zulassung
- § 12: Zulassungsverfahren
- § 13: Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14: Klausurarbeiten
- § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16: Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17: Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18: Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19: Zulassung
- § 20: Punkte und Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21: Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftspädagogik
- § 22: Diplomarbeit
- § 23: Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24: Diplomklausurarbeiten
- § 25: Mündliche Prüfungen
- § 26: Zusatzfächer
- § 27: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28: Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29: Freiversuch
- § 30: Zeugnis
- § 31: Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 32: Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33: Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlagen 1 – 12: Sonderbestimmungen für die Doppelwahlpflichtfächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

ZWECK DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik.
- (2) Die Diplomprüfung kann entsprechend der gewählten Studienrichtung wahlweise mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt (Studienrichtung I) oder mit einem schulfachlichen Schwerpunkt (Studienrichtung II) abgeschlossen werden. In der Studienrichtung I umfaßt der Wahlpflichtbereich zwei einzelne Wahlpflichtfächer aus dem Kanon der Wirtschaftswissenschaften oder wirtschaftspädagogisch relevanter Studienfächer. In der Studienrichtung II umfaßt der Wahlpflichtbereich eines der allgemeinbildenden Doppelwahlpflichtfächer Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, insb. Wirtschafts- und Sozialgeographie, Geschichte, insb. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Informatik, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sportwissenschaft.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

DIPLOMGRAD

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Handelslehrer" bzw. "Diplom-Handelslehrerin".

§ 3

REGELSTUDIENZEIT

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und das Praktikum gemäß § 19 Abs. 7 neun Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfassen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ca. 14 Wochen pro Semester.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfassen in der Studienrichtung I 152 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Studienrichtung II mindestens 166 SWS. Davon entfallen in der Studienrichtung I 72 SWS auf das Grundstudium und 80 SWS für das Hauptstudium und in der Studienrichtung II 84 SWS auf das Grundstudium und 82 SWS auf das Hauptstudium.

§ 4

AUFBAU DER PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht in der Studienrichtung I aus Klausurarbeiten und Hausarbeiten, in der Studienrichtung II aus Klausurarbeiten, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in der gleichen Weise in der femininen Form.

Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit und abschließenden Examensprüfungen mit Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Alle Prüfungsleistungen müssen in der Studienrichtung I erstmalig vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, in der Studienrichtung II vor Beginn des sechsten Semesters erbracht sein. Wiederholungsprüfungen in der Studienrichtung I sind bis Ende des sechsten Semesters, in der Studienrichtung II bis Ende des siebten Semesters, möglich.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 13 in Prüfungsabschnitte geteilt.

(4) Der Student hat sich im ersten Semester zum ersten Teil der Diplom-Vorprüfung (Blockprüfung I gemäß § 13 Abs. 4) beim Prüfungsamt anzumelden.

Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß zum ersten bzw. zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung sowie so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den anderen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung an, so daß er in der Studienrichtung I diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters und in der Studienrichtung II bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten diese Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch für die Leistungsnachweise zu den propädeutischen Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2.

(5) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus studienbegleitenden Leistungen gemäß § 18 Abs. 3.

- Der zweite Teil besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 22.

- Der dritte Teil besteht aus der abschließenden Examensprüfung gemäß § 18 Abs. 4.

Der Student kann sich frühestens nach dem fünften Semester zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) melden. Er soll sich zum dritten Teil der Diplomprüfung (abschließende Examensprüfungen) spätestens im neunten Semester beim Prüfungsamt anmelden; eine Anmeldung muß im Falle der Studienrichtung I bis zu Beginn des elften Semesters und im Falle der Studienrichtung II bis zu Beginn des zwölften Semesters erfolgen.

§ 5

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem studentischen Mitglied zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre; für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird den Mitgliedern der Fakultät offengelegt. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladefrist verzichtet werden.
- (7) Bei Entscheidungen zur Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern und bei Beurteilungen wirken die studentischen Mitglieder nicht mit.
- (8) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung bestimmter regelmäßiger Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 6 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem wirtschaftspädagogischen oder einem Studiengang in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- ((1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftspädagogik an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftliche Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die entsprechend der Prüfungsordnung dieser Fakultät Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 3 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die anerkannte Leistung ist im Zeugnis zu benennen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem zur selbständigen Lehre berechtigten Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten nicht in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer.

§ 8

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prü-

fungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 werden dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9

MÄNGEL IM PRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

ZEITPUNKT DER PRÜFUNG UND BEKANNTGABE DER PRÜFUNGSTERMINE UND DER PRÜFER

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, und die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber, spätestens einen Monat vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den Prüfungen anzumelden.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 11

ZULASSUNG

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. als ordentlicher Student an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung setzt Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen voraus.

Dies sind im Falle der **Studienrichtung I** die folgenden Lehrveranstaltungen:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| - Buchführung und Abschluß | 120 Min. Klausur |
| - Kosten- und Leistungsrechnung | 120 Min. Klausur |

| | |
|---|------------------|
| - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I | 120 Min. Klausur |
| - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II | 120 Min. Klausur |
| - Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 120 Min. Klausur |
| - Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 120 Min. Klausur |

In der **Studienrichtung II** sind dies die folgenden Lehrveranstaltungen:

| | |
|---|------------------|
| - Buchführung und Abschluß | 120 Min. Klausur |
| - Kosten- und Leistungsrechnung | 120 Min. Klausur |
| - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I | 120 Min. Klausur |
| - Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 120 Min. Klausur |
| - Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 120 Min. Klausur |

Die geforderten Leistungsnachweise sind studienbegleitend zu erbringen.

Darüber hinaus sind in der **Studienrichtung II** Prüfungsvorleistungen bzw. Leistungsnachweise im gewählten Doppelwahlpflichtfach zu erbringen. Art und Umfang der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise ergeben sich aus den Besonderheiten der einzelnen Doppelwahlpflichtfächer und sind unter Punkt 1 in den Anlagen 1 – 12 spezifiziert.

Wird eine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Erwerb dieses Scheines zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Sie soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. ein Lichtbild.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat hat sich für jeden von ihm zu erbringenden Leistungsnachweis für die propädeutischen Fächer (§ 13 Abs. 2) und zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (§ 13 Abs. 4) sowie zu den Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 2, § 16) gesondert schriftlich anzumelden. Die Nachweise gemäß Abs. 3 sind nur mit der ersten Anmeldung einzureichen.

§ 12 ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und ihrer einzelnen Abschnitte entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzender gemäß § 5 Abs. 9.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachreichung fehlender Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nicht erfolgt oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
6. der Kandidat für das Semester, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht immatrikuliert ist.

§ 13

ZIEL, UMFANG UND ART DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftswissenschaften und im Falle der Studienrichtung II die inhaltlichen Grundlagen des gewählten Doppelwahlpflichtfaches sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

In der Studienrichtung I:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
4. Statistik
5. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts

In der Studienrichtung II:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
4. Statistik oder Wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts²
5. Grundlagen des gewählten Doppelwahlpflichtfaches gem. § 1, Abs. 2

(3) In die Fachnote Grundzüge der Wirtschaftspädagogik gehen die Noten aus einer Klausur von 120 Minuten Dauer und zweier benoteter Hausarbeiten ein.

In die Fachnote Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gehen die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre I und II, in die Fachnote Grundzüge der Volkswirtschaftslehre die Fachprüfungen Volkswirtschaftslehre I und II, in die Fachnote Statistik die Fachprüfungen Statistik I und II und in die Fachnote Wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts die Fachprüfungen Rechtswissenschaften I und II.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Abs. 3 sind in zwei Blockprüfungen sowie studienbegleitend abzulegen:

Blockprüfung I der Diplom-Vorprüfung besteht in den Studienrichtungen I und II aus:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre I | 120 Min. Klausur |
| 2. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik) | 120 Min. Klausur. |

Blockprüfung II der Diplom-Vorprüfung besteht in der Studienrichtung I aus:

- | | |
|---|-------------------|
| 3. Betriebswirtschaftslehre II | 120 Min. Klausur |
| 4. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik) | 120 Min. Klausur |
| 5. Statistik I | 120 Min. Klausur. |

² Studenten, die sich für die Doppelwahlpflichtfächer Mathematik oder Informatik entscheiden, müssen das Prüfungsfach „Wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts“ in der Diplom-Vorprüfung absolvieren.

Blockprüfung II der Diplom-Vorprüfung besteht in der Studienrichtung II aus:

- | | |
|---|-------------------|
| 3. Betriebswirtschaftslehre II | 120 Min. Klausur |
| 4. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik) | 120 Min. Klausur |
| 5. Statistik I oder Rechtswissenschaften I | 120 Min. Klausur. |

Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen in der Studienrichtung I aus:

- | | |
|----------------------------|--|
| 6. Wirtschaftspädagogik | 120 Min. Klausur und 2 Hausarbeiten |
| 7. Statistik II | 120 Min. Klausur |
| 8. Rechtswissenschaften I | 120 Min. Klausur |
| 9. Rechtswissenschaften II | 120 Min. Klausur. |

Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen in der Studienrichtung II aus:

- | | |
|--|--|
| 6. Wirtschaftspädagogik | 120 Min. Klausur und 2 Hausarbeiten |
| 7. Statistik II oder Rechtswissenschaften II | 120 Min. Klausur. |

Die Blockprüfungen I und II sind jeweils geschlossen abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Blockprüfung I sind im ersten Semester zu erbringen.

Der Umfang und die Art der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen des gewählten Doppelwahlpflichtfaches gem. § 1 Abs. 2 der Studienrichtung II sind im Punkt 2 der Anlagen 1 – 12 spezifiziert.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden.

§ 14

KLAUSURARBEITEN

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
Die Klausurnote soll dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin übergeben werden.

§ 15

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN UND BESTEHEN DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

| | |
|-----------------------|--|
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Fachprüfungen können nach Maßgabe der Studienordnung in Teilprüfungen abgelegt werden. Werden Fachprüfungen studienbegleitend über Teilprüfungen abgeschlossen, so muß in jeder Teilprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

| | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

§ 16

WIEDERHOLUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern Betriebswirtschaftslehre I und II, Volkswirtschaftslehre I und II und Rechtswissenschaften I und II, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung in den Fächern Grundzüge der Wirtschaftspädagogik und Statistik kann zweimal wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen für das Prüfungsfach Grundlagen des gewählten Doppelwahlpflichtfaches gem. § 1 Abs. 2 sind in Punkt 2 der Anlagen 1 – 12 spezifiziert.

Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt in der gleichen Form und als einzelne Prüfungsleistung in dem jeweiligen Fach.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung des Block I der Diplom-Vorprüfung hat zu Beginn des folgenden Semesters zu erfolgen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung des Block II ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu wiederholen; sie soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden.

Werden die Prüfungstermine ohne triftige Gründe nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfungsleistung nach § 8 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Klausur kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß. Diese Regelung gilt nicht für die Fächer Grundzüge der Wirtschaftspädagogik und Statistik. Eine dritte Wiederholung ist auch in Ausnahmefällen nicht zulässig.

- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Eine freiwillige Wiederholung bestandener Klausurarbeiten ist nicht möglich.

§ 17 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählte Studienrichtung, die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden müssen.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18 UMFANG UND ART DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen.
- (2) In der Studienrichtung I besteht der erste Teil aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 28 Punkten im Fach Wirtschaftspädagogik (unter Beachtung des § 21), 20 Punkte im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22 Punkten im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 10 Punkten in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und 10 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre, spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach handelt oder 20 Punkten, soweit es sich im ein Schwerpunktfach handelt. In den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und im Wahlpflichtfach muß dabei jeweils mindestens ein Seminarschein erworben werden.
- In der Studienrichtung II besteht der erste Teil aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 Punkten im Fach Wirtschaftspädagogik (unter Beachtung des § 21), 20 Punkte im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie 22 Punkten im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder 10 Punkten in einer speziellen Betriebswirtschaftslehre und 10 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre. In den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und im Doppelwahlpflichtfach muß dabei jeweils mindestens ein Seminarschein erworben werden.

Der Erwerb der Punkte und die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 20 Abs. 1.

(3) Der zweite Teil besteht aus der Diplomarbeit.

(4) In der Studienrichtung I besteht der dritte Teil aus abschließenden Examensprüfungen im Fach Wirtschaftspädagogik mit einer mündlichen Prüfung; in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und dem Wahlpflichtfach, soweit es sich bei dem Wahlpflichtfach um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre, spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach handelt, in denen studienbegleitende Leistungen erbracht wurden, mit Klausurarbeit und mündliche Prüfung.

In der Studienrichtung II besteht der dritte Teil aus abschließenden Examensprüfungen im Fach Wirtschaftspädagogik mit einer mündlichen Prüfung; in der speziellen Betriebswirtschaftslehre, in der studienbegleitende Leistungen erbracht wurden, mit Klausurarbeit und mündliche Prüfung; im Doppelwahlpflichtfach aus zwei Klausurarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen.

(5) Die speziellen Betriebswirtschaftslehren, die speziellen Volkswirtschaftslehren und das Wahlpflichtfach sind jeweils die im Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewiesenen Fächer.

Änderungen des Fächerkatalogs sind nur auf Beschluß des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich und sind durch Änderung der Studienordnung (Anlage 5) bekannt zu machen.

§ 19 ZULASSUNG

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens ein Semester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist.

(3) Zur Meldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind im Falle der **Studienrichtung I** zusätzlich erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am EDV-Praktikum.
2. ein Nachweis über das Betriebspraktikum gemäß Abs. 7.
3. der erfolgreiche Abschluß des ersten und zweiten Teiles der Diplomprüfung.

Im Falle der **Studienrichtung II** sind darüber hinaus

4. Leistungsnachweise im gewählten Doppelwahlpflichtfach gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Punkt 3 der Anlagen 1- 12 spezifiziert..

(4) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. der Kandidat eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik bereits endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Unterlagen gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 4 sind der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung beizufügen, sofern diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen.

(7) Bei der schriftlichen Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind Nachweise über die Teilnahme an einem mindestens sechsmonatigen Betriebspraktikum vorzulegen. Einzelheiten des Nachweises regelt die Studienordnung. Das Praktikum kann in Teilabschnitte zerlegt werden; jeder einzelne Teilabschnitt muß mindestens vier Wochen umfassen. Der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, soll nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sein. Ausnahmen müssen von einem vom Prüfungsausschuß bestellten Betreuer des Praktikanten-Programms genehmigt werden. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

(8) Der Student soll sich zum dritten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) schriftlich spätestens im neunten Semester beim Prüfungsamt anmelden. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der dritte Teil der Diplomprüfung auch vor Ablauf dieses Zeitraumes begonnen werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung im Übrigen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Meldet sich ein Student im Falle der Studienrichtung I nicht spätestens bis zu Beginn des elften Fachsemesters und im Falle der Studienrichtung II nicht spätestens bis zu Beginn des zwölften Fachsemesters zum dritten Teil der Diplomprüfung, so gilt er als zu dieser angemeldet.

§ 20

PUNKTE UND BEWERTUNG DER STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Für erfolgreich abgeschlossene studienbegleitende Prüfungsleistungen werden Punkte vergeben, und zwar für

- eine Vorlesung im Umfang von 1 SWS mit abschließender mindestens 30-minütiger Klausur zwei Punkte
- eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit abschließender mindestens 60-minütiger Klausur vier Punkte,
- ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit zwei eigenständigen Leistungen - im Regelfall Hausarbeit mit Referat und Klausur - sechs Punkte,
- die schulpraktische Übung mit einer Vorbereitungsveranstaltung an der Universität im Umfang von 2 SWS und semesterbegleitend mindestens 30 Unterrichtsstunden Hospitationen im Unterricht an einer kaufmännischen berufsbildenden Schule, einem Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von vier Wochen mit eigenen Unterrichtsversuchen im Umfang von mindestens 10 Unterrichtsstunden sowie mindestens 30 Unterrichtsstunden Hospitationen, einer Auswertung des Praktikums in Form einer Hausarbeit (Bericht über das Schulpraktikum) und einer Nachbereitung des Praktikums in einer Lehrveranstaltung an der Universität im Umfang von 2 SWS sechs Punkte.

Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt nach § 15.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch in anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen in Art und Umfang denen in Abs. 1 entsprechen.

(3) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 21

STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM FACH WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftspädagogik müssen im Falle der **Studienrichtung I**

- 6 Punkte, die in einem wirtschaftspädagogischen Seminar
 - 6 Punkte, die in der schulpraktischen Übung und
 - 4 Punkte, die in Lehrveranstaltungen zur Betriebspädagogik und zur beruflichen Weiterbildung erworben wurden,
 enthalten. Im Falle der **Studienrichtung II** entfällt die Verpflichtung, studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen zur Betriebspädagogik und zur beruflichen Weiterbildung zu erwerben.

§ 22

DIPLOMARBEIT

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftspädagogisches oder wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Für andere in diesem Fach nach § 21 (4) ThürHG prüfungsberechtigte Personen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann dem Kandidaten frühestens nach dem 5. Fachsemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie beginnt mit dem Ausgabetag. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu acht Wochen verlängert werden. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers der Diplomarbeit. Ein solcher Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Prüfungsausschuß zu stellen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Übergabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitung der Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm bei der Anfertigung der Diplomarbeit benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Wörtliche und sinngemäße Übernahmen fremden Gedankengutes sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Diplomarbeit darf nicht - auch nicht auszugsweise - für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 23

ANNAHME UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei fest gebundenen maschinenschriftlichen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fristen bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe der bei einem Postamt erhaltenen Empfangsbestätigung gewahrt werden.

Wird die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", (siehe Abs. 4).

(3) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) nach § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung - ausgenommen, es liegt eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" vor - können sich die Prüfer auf eine Note einigen. Wird keine Einigung über die Note erzielt, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend", so muß die Arbeit von einem zweiten Prüfer begutachtet werden. Für den Fall, daß einer der Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muß ein dritter Prüfer die Diplomarbeit begutachten und darüber entscheiden, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(5) Die Frist für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekanntzugeben.

§ 24

DIPLOMKLAUSURARBEITEN

(1) Der Kandidat hat in der Studienrichtung I gemäß § 18 Abs. 4 in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre, spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach handelt, eine Klausurarbeit zu schreiben.

Der Kandidat hat in der Studienrichtung II gemäß § 18 Abs. 4 in der speziellen Betriebswirtschaftslehre eine und im Doppelwahlpflichtfach gemäß § 1 Abs. 2 zwei Klausurarbeiten zu schreiben.

§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Für jede Klausurarbeit werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausurarbeit drei Stunden, im Falle des Doppelwahlpflichtfaches der Studienrichtung II jeweils vier Stunden.

(2) Die zwei Klausurarbeiten werden in jedem Semester für diejenigen Prüfungsfächer angeboten, für die sich Kandidaten gemeldet haben. Sie sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen.

(3) Die Bekanntgabe der Prüfer und des Prüfungsortes erfolgt nach § 10 Abs. 2 und 3.

(4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt nach § 15 Abs. 1.

Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Klausurnote muß dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin übergeben werden.

(5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Beantragt ein Kandidat aus triftigen Gründen den Abbruch der Prüfung während einer der zwei bis drei Klausurarbeiten, so wird das Prüfungsergebnis in der bereits angefertigten Diplomklausurarbeit angerechnet, sofern die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt wurden.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Noten der Klausurarbeiten unmittelbar nach Abschluß der Bewertung der Prüfungsleistungen bekannt.

§ 25

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in den Studienrichtungen I und II auf die zwei oder drei Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 4. An den mündlichen Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sämtliche Klausurarbeiten angefertigt hat und wer mindestens eine Klausurarbeit bestanden hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind an dem auf die letzte Klausurarbeit nächstfolgenden Termin abzulegen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Fach Wirtschaftspädagogik 30 Minuten; in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre, spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach handelt, mindestens 15 Minuten sowie im Doppelwahlpflichtfach der Studienrichtung II höchstens 60 Minuten je Kandidat.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Es enthält: Ort, Beginn und Ende der Prüfung, Namen der Prüfer und Beisitzer, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet.

(5) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich für Studenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wird die Note der mündlichen Prüfung vom jeweiligen Prüfer festgesetzt und dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(7) Muß ein Kandidat aus vom Prüfungsausschuß anerkannten triftigen Gründen die mündliche Prüfung abbrechen, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Fachnoten bestehen. Die Prüfung ist zum nächsten Termin für mündliche Prüfungen fortzusetzen.

§ 26

ZUSATZFÄCHER

Der Kandidat kann sich auf Antrag in maximal drei weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen. Für die Prüfung gilt § 18 sinngemäß. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatz-

fach entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Prüfungsergebnis wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BESTEHEN DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnoten für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und das Wahlpflichtfach in der Studienrichtung I, soweit es sich um ein Schwerpunktfach handelt, ergeben sich aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitend erbrachten Einzelnoten.
- (3) Die Fachnote im Fach Wirtschaftspädagogik ergibt sich als arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Leistungen, die doppelt gewichtet werden, und der Note der abschließenden mündlichen Examensprüfung. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen wird gemäß Abs. 2 gebildet.
- (4) Die Fachnoten der speziellen Betriebswirtschaftslehre und dem Wahlpflichtfach der Studienrichtung I, soweit es sich um eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre, spezielle Volkswirtschaftslehre oder ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach handelt, ergeben sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistung und der Gesamtnote der abschließenden Examensprüfung. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen wird gemäß Abs. 2 gebildet, die Gesamtnote der abschließenden Examensprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung.
- (5) Die Fachnote im gewählten Doppelwahlpflichtfach gemäß § 1 Abs. 2 in der Studienrichtung II ergibt sich aus dem arithmetische Mittel der in den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen erzielten Einzelnoten.
- (6) Im Falle der **Studienrichtung I** errechnet sich die Gesamtnote der Diplomprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten (einfach gewichtet) und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Im Falle der **Studienrichtung II** wird auch die Fachnote im Doppelwahlpflichtfach doppelt gewichtet.
- (7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (8) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 28

WIEDERHOLUNG DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Die Fachprüfungen in den abschließenden Examensprüfungen (§ 18 Abs. 4) und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die einmalige Wiederholung der Diplomarbeit muß mit neuem Thema innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses erfolgt sein. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des zweiten und/oder dritten Teils der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Wiederholung von mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im dritten Teil der Diplomprüfung hat im Rahmen der Prüfungstermine für das jeweils folgende Semester zu erfolgen. Ansonsten wird die Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" und endgültig nicht bestanden bewertet. Noten bereits bestandener Fachprüfungen werden bei der Wiederholung nicht ausreichender Prüfungsleistungen anerkannt.
- (5) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die Wiederholung einer Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (7) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Auf Antrag wird dem Kandidaten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (8) Ist die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

§ 29

FREIVERSUCH

- (1) Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium den dritten Teil der Diplomprüfung spätestens zum Prüfungstermin am Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gelten nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 die nicht bestandenen Examensprüfungen als nicht abgelegt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (3) Waren Studierende wegen Beurlaubung gehindert, die Examensprüfungen zu dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt abzulegen, so gilt der Freiversuch auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunkts abgelegt wurde.

§ 30

ZEUGNIS

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studiengangs und der gewählten Studienrichtung, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen und eventuellen Zusatzfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Datum der jeweiligen mündlichen Prüfung, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 31
DIPLOMURKUNDE

- (1) Gleichzeitig wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Handelslehrer" bzw. "Diplom-Handelslehrerin" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehen.
- (3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat/die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom- Handelslehrer " bzw. "Diplom- Handelslehrerin " zu führen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32
UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM-VORPRÜFUNG UND DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis wird auch die Diplomurkunde eingezogen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33
EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34
INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die sich erstmals im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert haben.

(3) Studenten, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftspädagogik vor dem Wintersemester 1998/99 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Jena aufgenommen haben, können nach bestandener Diplom-Vorprüfung auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Jena, den 13. Januar 1999

Rektor
der Friedrich-Schiller Universität
Fakultät

Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH DEUTSCH

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb von Leistungsnachweisen in folgenden sechs zweistündigen Proseminaren:

1. Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft I,
2. Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft II,
3. Einführung in die historische Grammatik,
4. Mediävistisches Proseminar,
5. Einführung in die Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur),
6. Thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar (Neuere deutsche Literatur).

Der Erwerb eines Teilnahmenachweises am Grundkurs Sprecherziehung sowie der Besuch einer „Einführung in Theorie und Praxis des Deutschunterrichts“ (in Verbindung mit schulpraktischen Übungen) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine Klausur im Umfang von 180 Minuten in germanistischer Sprachwissenschaft oder in germanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind Grundkenntnisse in Latein sowie Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen in Haupt- und Oberseminaren:

1. ein Leistungsnachweis aus der Literaturwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis aus der Sprachwissenschaft,
3. zwei Leistungsnachweise zur Didaktik des Deutschunterrichts.

Der Erwerb eines Teilnahmenachweises am Aufbaukurs Sprecherziehung ist Voraussetzung zur Meldung zur Diplomprüfung.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vier-stündige Klausur zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft
- eine vier-stündige Klausur zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 40 Minuten zu denjenigen Teilgebieten der Germanistik, die nicht für die Klausur gewählt wurden.
- eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Deutschunterrichts

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH ENGLISCH

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

a) 25 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
2. ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
3. ein Teilnahmenachweis Phonetik,
4. ein Sammelschein Sprachpraxis aus
Writing I, Reading, Oral/Aural, Translation English – German.

b) Am Beginn des Grundstudiums findet ein sprachpraktischer Einstufungstest (Placement Test) statt. Er regelt vor allem die Zuordnung der Studienanfänger zu sprachpraktischen Veranstaltungen. Wer aufgrund nicht ausreichender Testergebnisse den (propädeutischen) Elementarsprachkurs belegen muß, kann diesen Kurs aus Kapazitätsgründen nur einmal besuchen; die Abschlußklausur jedoch kann wiederholt werden, und zwar einmal pro Semester. Erst nach bestandener Klausur können die anderen, spezialisierten Sprachkurse des Lehrangebots besucht werden (ein erfolgreicher zweiter Versuch des Placement Tests ist einer bestandenen Klausur äquivalent).

Die Zulassung zu den Einführungsveranstaltungen in die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft ist nur möglich, wenn durch den Placement Test ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden bzw. wenn der Test am Ende des Elementarsprachkurses bestanden wurde.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine 20minütige mündliche Prüfung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft **und** eine 20minütige Prüfung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft. Für beide Prüfungsteile werden Kenntnisse in der Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfung wird in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Vorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2, Ziff. 3

Mindestens 30 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 4 – 8. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Hauptseminarschein Sprach- und Literaturwissenschaft
2. ein Sammelschein Sprachpraxis – Writing I, Translation German – English
3. ein Landeskundeschein (GB oder USA)
4. ein Leistungsnachweise zur Didaktik des Englischunterrichts.

Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von 20 SWS zu besuchen. Diese können frei aus dem Lehrangebot in Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde gewählt werden. Dabei ist der Besuch von Vorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS erforderlich; diese sollten sowohl aus dem Bereich der Sprach- als auch der Literaturwissenschaft gewählt werden.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausur als englischsprachiger Aufsatz zu einem fachwissenschaftlichen Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft **und**

- eine vierstündige Klausur als Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in die englische Sprache.

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung von höchstens 40 Minuten Dauer, die sich über die nicht für die Klausur gewählten Teilgebiete einschließlich der Landeskunde erstreckt und.
- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Englischunterrichts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH ETHIK

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4.
Darin eingeschlossen ist der Erwerb von insgesamt drei Leistungsnachweisen aus folgenden fünf Bereichen:

1. Theoretische Philosophie,
2. Praktische Philosophie,
3. Logik,
4. Geschichte der Philosophie,
5. Religionsphilosophie.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind Kenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache und Grundkenntnisse in Griechisch durch den Besuch einer Einführungsveranstaltung nachzuweisen.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS in den Semestern 5 – 9.
Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren der Pflichtfächer des Hauptstudiums,
2. zwei Leistungsnachweise in Proseminaren des Wahlpflichtbereiches des Hauptstudiums,
3. zwei Leistungsnachweise zur Didaktik des Ethikunterrichts.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vier-stündige Klausur zu einem Themengebiet aus dem Bereich der Pflichtfächer des Hauptstudiums
- eine vier-stündige Klausur zu einem Themengebiet aus dem Bereich der Pflichtfächer des Hauptstudiums

4.2. Mündliche Prüfung

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von 40 Minuten zu zwei Teilgebieten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums, die nicht in den Klausuren bearbeitet wurden.
- Eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Ethikunterrichts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4.
Darin eingeschlossen ist der Erwerb von insgesamt sechs Leistungsnachweisen aus folgenden Bereichen:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Neues Testament,
2. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Altes Testament,
3. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Kirchengeschichte,
4. ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
5. ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft,
6. ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschl. Didaktik des Religionsunterrichts.

Bis zur Zwischenprüfung sind Grundkenntnisse in Latein (2 Semester) sowie ein terminologischer Grundkurs in Griechisch nachzuweisen.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS in den Semestern 5 – 9.
Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. ein Leistungsnachweis zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neues Testament,
2. ein Leistungsnachweis zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung aus dem Bereich Altes Testament,
3. ein Leistungsnachweis zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kirchengeschichte,
4. ein Leistungsnachweis zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Systematischen Theologie,
5. ein Leistungsnachweis zu einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Religionswissenschaft,
6. zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches,
7. ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschl. Didaktik des Religionsunterrichts.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vier-stündige Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament
- eine vier-stündige Klausur zu Themen aus den Bereichen Systematischen Theologie oder Religionswissenschaft.

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung im Umfang von 40 Minuten zu zwei Teilgebieten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums, die nicht in den Klausuren bearbeitet wurden.
- Eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Religionsunterrichts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH FRANZÖSISCH

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

a) 25 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
2. ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
3. ein Teilnahmenachweis Phonetik,
4. ein Sammelschein Sprachpraxis.

b) Die Teilnahme an einem Platzierungs-Test zur Beurteilung der sprachpraktischen Fähigkeiten vor Studienbeginn ist verpflichtend. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Tests müssen ggf. ergänzende Kurse besucht werden. Kenntnisse in Französisch sowie in einer zweiten modernen Fremdsprache oder Latein sind erforderlich. Diese sind in der Regel bei der Meldung zur Vordiplom-Prüfung nachzuweisen, sofern sie nicht bereits im Abiturzeugnis ausgewiesen sind.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine 20minütige mündliche Prüfung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft **und** eine 20minütige Prüfung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft. Für beide Prüfungsteile werden Kenntnisse in der Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfung wird in wesentlichen Teilen in französischer Sprache durchgeführt. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Vorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Mindestens 30 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 4 – 8. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Hauptseminarschein Sprach- und Literaturwissenschaft
2. ein Sammelschein Sprachpraxis
3. ein Landeskundeschein
4. ein Fachdidaktikschein.

Weiterhin ist der Besuch von **Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 20 SWS erforderlich. Diese können frei aus dem Lehrangebot in Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde gewählt werden. Dabei ist der Besuch von Vorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS erforderlich; diese sollten sowohl aus dem Bereich der Sprach- als auch der Literaturwissenschaft gewählt werden.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausur als französischsprachiger Aufsatz zu einem fachwissenschaftlichen Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft **und**
- eine vierstündige Klausur als Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in die französische Sprache.

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung von höchstens 40 Minuten Dauer, die sich über die nicht für die Klausur gewählten Teilgebiete einschließlich der Landeskunde erstreckt und.

- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Französischunterrichts.

Ein Teil des Prüfungsgesprächs wird in der Fremdsprache geführt.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH GEOGRAPHIE, INSBESONDERE WIRTSCHAFTS_ UND SOZIALGEOGRAPHIE

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS sowie an Exkursionen im Gesamtumfang von 3 Tagen in den Fachsemestern 1 – 4.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie,
2. ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar zur Kartographie,
3. ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Didaktik der Geographie,
4. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wirtschafts- und Sozialgeographischen Geländeübung I.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine 30minütige mündliche Prüfung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 SWS sowie an Exkursionen im Gesamtumfang von 9 Tagen in den Fachsemestern 5 – 8.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zur Wirtschafts- und Sozialgeographie,
2. ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zur Didaktik der Geographie,
3. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wirtschafts- und Sozialgeographischen Geländeübung II.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

zwei vierstündige Klausuren zu zwei unterschiedlichen Gebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer, die sich über die nicht in den Klausuren gewählten Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie erstreckt.
- Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zu Themengebieten aus dem Bereich der Didaktik der Geographie.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH GESCHICHTE, INSBESONDERE WIRTSCHAFTS_ UND SOZIALGESCHICHTE

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb von insgesamt drei Leistungsnachweisen aus folgenden Bereichen:

1. ein Leistungsnachweis in der Hauptvorlesung Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
2. ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
3. ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Didaktik und Methodik der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine 30minütige mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 31 SWS in den Fachsemestern 5 – 9.

.Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminaren zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
2. ein Leistungsnachweis in einem weiterem Hauptseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
3. ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Geschichte,
4. ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zur Methodik der Geschichte/Historische Hilfswissenschaften.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausuren zu einem Thema der Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- eine vierstündige Klausuren zu einem weiteren Thema der Wirtschafts- und Sozialgeschichte,

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung im Umfang von 40 Minuten zu zwei Themengebieten aus den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums, die nicht in den Klausuren bearbeitet wurden.
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik der Geschichte.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH INFORMATIK

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. ein Leistungsnachweis in Wirtschaftsinformatik (zweistündige Klausur),
2. zwei Leistungsnachweise in Mathematische Grundlagen I und II (zwei zweistündige Klausuren),
3. zwei Leistungsnachweise in Informatik (nicht Wirtschaftsinformatik),
4. ein Seminarschein Informatik.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer über das Themengebiet des Grundkurses Informatik I und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer über das Themengebiet des Grundkurses Informatik II. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS in den Fachsemestern 5 – 9.

.Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. zwei Leistungsnachweise aus den Fächern des Hauptstudiums,
2. ein Leistungsnachweis zum Programmierpraktikum,
3. ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Informatikunterrichts.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Theoretischen Informatik,
- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Praktischen Informatik.

4.2. Mündliche Prüfung

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 40 Minuten zu zwei Themengebieten aus folgenden vier Gebieten: Objektorientierte Programmierung, Datenbanken, <diskrete Mathematik und Logik, Technische Informatik.
- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Informatikunterrichts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH MATHEMATIK

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. ein Leistungsnachweis in Mathematische Grundlagen II (eine zweistündige Klausur),
2. zwei Leistungsnachweise in Statistik I und II (zwei zweistündige Klausuren),
3. ein Leistungsnachweis in Analysis 2.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über das Themengebiet des Kurses Analysis 2. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS in den Fachsemestern 5 – 9.

.Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. zwei Leistungsnachweise aus den Fächern des Hauptstudiums,
2. ein Leistungsnachweis aus einem mathematischen Seminar,
3. ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Mathematikunterrichts.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet aus dem Bereich der Analysis,
- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet aus dem Bereich der Algebra oder Geometrie.

4.2. Mündliche Prüfung

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 40 Minuten zu zwei Themengebieten aus den mathematischen Fächern des Hauptstudiums, die nicht in den Klausuren bearbeitet wurden.
- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Mathematikunterrichts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH SOZIALKUNDE

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft und zur Soziologie im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. zwei Leistungsnachweise in Proseminaren zur Politikwissenschaft (Voraussetzung ist die Teilnahme an entsprechenden Einführungsveranstaltungen),
2. ein Leistungsnachweise in einem Proseminar zur Soziologie (Voraussetzung ist die Teilnahme an entsprechenden Einführungsveranstaltungen).

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von höchstens 30-minütiger Dauer. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, zur Soziologie und zur Didaktik der Sozialkunde im Umfang von 30 SWS.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zur Politikwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminaren zur Soziologie,
3. ein Leistungsnachweis in einer Veranstaltung zur Didaktik der Sozialkunde.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- Eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Politikwissenschaft,
- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Soziologie.

4.2. Mündliche Prüfung

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 40 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Politikwissenschaft.
- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik der Sozialkunde.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH SPANISCH

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

a) 25 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
2. ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft (Proseminar; Voraussetzung: Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung),
3. ein Teilnahmenachweis Phonetik,
4. ein Sammelschein Sprachpraxis.

b) Die Teilnahme an einem Platzierungs-Test zur Beurteilung der sprachpraktischen Fähigkeiten vor Studienbeginn ist verpflichtend. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Tests müssen ggf. ergänzende Kurse besucht werden. Kenntnisse in Spanisch sowie in einer zweiten modernen Fremdsprache oder Latein sind erforderlich. Diese sind in der Regel bei der Meldung zur Vordiplom-Prüfung nachzuweisen, sofern sie nicht bereits im Abiturzeugnis ausgewiesen sind.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine 20minütige mündliche Prüfung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft **und** eine 20minütige Prüfung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft. Für beide Prüfungsteile werden Kenntnisse in der Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfung wird in wesentlichen Teilen in spanischer Sprache durchgeführt. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Vorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Mindestens 30 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern 4 – 8. Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. ein Hauptseminarschein Sprach- und Literaturwissenschaft
2. ein Sammelschein Sprachpraxis
3. ein Landeskundeschein
4. ein Fachdidaktikschein.

Weiterhin ist der Besuch von **Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 20 SWS erforderlich. Diese können frei aus dem Lehrangebot in Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde gewählt werden. Dabei ist der Besuch von Vorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS erforderlich; diese sollten sowohl aus dem Bereich der Sprach- als auch der Literaturwissenschaft gewählt werden.

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- eine vierstündige Klausur als spanischsprachiger Aufsatz zu einem fachwissenschaftlichen Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft **und**
- eine vierstündige Klausur als Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in die spanische Sprache.

4.2. Mündliche Prüfung

- eine mündliche Prüfung von höchstens 40 Minuten Dauer, die sich über die nicht für die Klausur gewählten Teilgebiete einschließlich der Landeskunde erstreckt und.

- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Spanischunterrichts.

Ein Teil des Prüfungsgesprächs wird in der Fremdsprache geführt.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS DOPPELWAHLPFLICHTFACH SOZIALKUNDE

1. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den geistes-, sozialwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft, zur Praxis, Didaktik und Methodik schulrelevanter Sportarten und zur Didaktik des Sportunterrichts im Umfang von 25 SWS in den Fachsemestern 1 – 4. Darin eingeschlossen ist der Erwerb von folgenden Leistungsnachweisen:

1. ein Leistungsnachweis zu einer naturwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis zur Praxis, Didaktik und Methodik einer schulrelevanten Sportart,
3. Nachweis der Teilnahme am Kurs „Rettungsschwimmen“ (Rettungsschwimmer-Abzeichen mindestens in Bronze),¹
4. Nachweis der Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe bei Sportverletzungen“.¹

¹ Diese Nachweise können studienbegleiten oder extern erworben werden.

2. Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach § 13 Abs. 2, Satz 3, Ziff. 5

Eine mündliche Prüfung von 30-minütiger Dauer über eine naturwissenschaftliche Disziplin der Sportwissenschaft. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Prüfung nach § 19 Abs. 3, Satz 2

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den geistes-, sozialwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft, zur Praxis, Didaktik und Methodik schulrelevanter Sportarten und zur Didaktik des Sportunterrichts im Umfang von 30 SWS in den Fachsemestern 5 – 8.

Darin eingeschlossen ist der Erwerb folgender Leistungsnachweise:

1. zwei Leistungsnachweise zu den Grundlagen einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis zur Praxis, Didaktik und Methodik aus acht schulrelevanten Sportarten,
3. ein Leistungsnachweis zur Vertiefung einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft,
4. ein Leistungsnachweis zur Vertiefung einer naturwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft,
5. ein Leistungsnachweis zum Spiel-Sport-Wahlpflichtbereich (Voraussetzung ist die Teilnahme am Kurs „Kleine Spiele“),
6. ein Leistungsnachweis zu einer Sportart als Schwerpunktfach,
7. zwei Leistungsnachweise zur Didaktik des Sportunterrichts (ein Leistungsnachweis zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht, ein Leistungsnachweis zur stufenbezogenen Fachdidaktik oder zu einem Projekt im Bereich Fachdidaktik).

4. Durchführung der Fachprüfung nach §§ 24 und 25 in Verb. Mit § 18 Abs. 4, Satz 2

4.1. Klausurarbeiten

- Eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft.
- eine vierstündige Klausuren zu einem Themengebiet nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplin der Sportwissenschaft.

4.2. Mündliche Prüfung

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von 35 Minuten zu den didaktisch-methodischen Grundlagen einer Sportart.

- Eine mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten zu Themen aus dem Bereich der Didaktik des Sportunterrichts.

